

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Oktober 2019

980. Opferhilfe (Erneuerung der Anerkennung von Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes)

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 9 des Opferhilfegesetzes (OHG, SR 312.5) haben die Kantone für fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zu sorgen, die den besonderen Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien Rechnung tragen. § 1 des Einführungsgesetzes zum OHG (EG OHG, LS 341) sieht vor, dass private Organisationen als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden können. Die Anerkennung erfolgt durch den Regierungsrat und hat zur Folge, dass den Beratungsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene Kostenanteile ausgerichtete werden (§§ 2 und 3 EG OHG).

2. Anerkennung von Beratungsstellen

2.1. Voraussetzungen der Anerkennung

Die Anerkennung als Beratungsstelle setzt voraus, dass das Angebot einem ausgewiesenen Bedarf entspricht und die Beratungsstelle so organisiert ist, dass eine rasche und wirksame Hilfe sichergestellt ist (§ 3 lit. a und b Kantonale Opferhilfeverordnung [KOHV, LS 341.1]). Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird verlangt, dass sie über eine Ausbildung im sozialen, medizinischen oder therapeutischen Bereich verfügen (§ 3 lit. c KOHV). Weiter benötigen die Beratungsstellen ein Instrumentarium zur regelmässigen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 3 lit. d KOHV). Schliesslich soll die Beratungsstelle in betriebswirtschaftlicher und fachlicher Hinsicht eine bestimmte Betriebsgrösse haben (§ 3 lit. e KOHV).

2.2. Erneuerung der Anerkennung

Mit RRB Nr. 1066/2017 wurde die Anerkennung der acht Beratungsstellen bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Für die kommende Periode haben folgende acht anerkannten Beratungsstellen bei der Direktion der Justiz und des Innern um Erneuerung der Anerkennung ersucht (§ 4 Abs. 2 KOHV):

- Opferberatung Zürich, Fachstelle der Stiftung Opferhilfe Zürich
- *bif* Beratungsstelle für Frauen – gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
- Frauenberatung sexuelle Gewalt

- Beratungsstelle Frauen-Nottelefon Winterthur
- Castagna
- Fachstelle OKey
- kokon
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich

Die Anerkennung als beitragsberechtigte Institution kann erneuert werden, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt sind (§ 3 KOHV). Die Beratungsstellen wurden seit ihrer letzten Anerkennung einzeln hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen überprüft. Insgesamt hat die Anzahl der ratsuchenden Personen in den letzten Jahren stark zugenommen. 2018 waren es 10 859 Personen, welche die Hilfe der Beratungsstellen in Anspruch nahmen (2016 waren es 9205 und 2017 9790). Aufgrund dieser Zahlen steht fest, dass die im Kanton angebotene Beratung einem ausgewiesenen und nach wie vor steigenden Bedarf entspricht. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Erneuerung der Anerkennung bei allen acht Beratungsstellen erfüllt sind.

2.3. Dauer der Anerkennung

Gemäss § 4 KOHV kann die Anerkennung jeweils um höchstens vier Jahre verlängert werden. Mit der zeitlichen Begrenzung der Anerkennung wird sichergestellt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen periodisch überprüft werden. Mit der Anerkennung erhält die Beratungsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Opferhilfegesetz Anspruch auf Ausrichtung eines angemessenen Kostenanteils (§ 3 Abs. 1 EG OHG). Die Grundlagen der Zusammenarbeit sowie die Abgeltung der Leistungen werden in einer in der Regel für zwei Jahre geltenden Leistungsvereinbarung festgelegt (§ 11 KOHV). Zu berücksichtigen ist, dass sowohl mit der Anerkennung als auch mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen eine auf längere Zeit angelegte, gegenseitige Bindung angestrebt wird. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine erfolgreiche Tätigkeit der Beratungsstellen mit vielen institutionalisierten Kontakten einhergeht und eine gute Vernetzung voraussetzt. Dafür ist eine Stetigkeit im Angebot unabdingbar.

Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Fallzahlen sollen die finanziellen Mittel der Beratungsstellen auf den 1. Januar 2020 um 1,5 Mio. Franken erhöht werden (RRB Nr. 184/2019, S. 19). Nach der geplanten Aufstockung der personellen Mittel ist während der nächsten Jahre mit einer stabilen Situation zu rechnen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Anerkennung der Opferberatungsstellen für vier Jahre bis zum 31. Dezember 2023 zu erneuern.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anerkennung der nachgenannten Beratungsstellen wird gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum OHG in Verbindung mit § 5 der Kantonalen Opferhilfverordnung bis zum 31. Dezember 2023 erneuert:

- «opferberatung zürich», Fachstelle der Stiftung «Opferhilfe Zürich», Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich
- *bif* Beratungsstelle für Frauen – gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft des Vereins «bif, Für Frauen Gegen Gewalt», Postfach 9664, 8036 Zürich
- Frauenberatung sexuelle Gewalt, Fachstelle des Vereins «Frauenberatung sexuelle Gewalt», Langstrasse 14, 8004 Zürich
- Beratungsstelle Frauen-Nottelefon – Beratungsstelle des Vereins «Frauen Nottelefon Winterthur», Postfach 1800, 8401 Winterthur
- Beratungsstelle des Vereins «Castagna – Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, weibliche Jugendliche und in der Kindheit ausgebeutete Frauen», Universitätstrasse 86, 8006 Zürich
- Fachstelle OKey – Stiftung für das Kind in Not, St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur
- Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich – Eleonorenstiftung, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Beratungsstelle kokon des Vereins kokon, Gemeindefstrasse 48, 8032 Zürich

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an die genannten Institutionen (Zustellung durch die Direktion der Justiz und des Innern) sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli